

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Zwecksetzung

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Festsetzung von Gebühren und Umlagen. Sie kann jederzeit durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung geändert, ergänzt oder durch eine neue Fassung ersetzt werden, wobei die Maßgaben des § 2 einzuhalten sind.

§ 2 Beschlussverfahren und Begriffsdefinitionen

1. Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Erfordern dringende Umstände eine diesbezügliche Beschlussfassung durch den Vorstand, so sind zuvor die Mitglieder in einer Umfrage anzuhören.
2. Die Höhe der sonstigen Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt und laufend den Erfordernissen angepasst. Dies kann in einer einheitlichen Gebührenordnung geschehen.
3. Umlagen dürfen grundsätzlich nur anlassbezogen und einmalig festgesetzt werden. Dies geschieht bei besonderen Umlagen im Sinne des Absatzes 4. d. durch den Vorstand. Allgemeine Umlagen im Sinne des Absatzes 4. d. bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitgliederversammlung zur Festsetzung von Umlagen bleibt unberührt.
4. Begriffsbestimmungen
 - a. Beiträge werden als Jahresbeiträge pro Kalenderjahr erhoben. Für das Jahr des Eintritts und des Austritts ist jeweils der volle Jahresbeitrag fällig. Beiträge dienen zur Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung und der gesetzlichen Auflagen zur Buchführung, Bilanzerstellung und Prüfung.
 - b. Aufnahmegebühren werden einmalig mit der Aufnahme des Mitglieds fällig. Ihre Zahlung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Aufnahme.
 - c. Gebühren dienen zur Deckung der variablen Kosten des Geschäftsbetriebes, der Vorsorge für Risiken des Geschäftsbetriebes und der Bildung von allgemeinen Rücklagen. Sie knüpfen an die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft durch Mitglieder und Nichtmitglieder an; unterschiedliche Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder sind zulässig.

d. Allgemeine Umlagen werden von allen Mitgliedern in gleicher Höhe nach Köpfen erhoben. Sie dienen der Deckung von unvorhergesehenen außergewöhnlichen Ausgaben oder Verlusten, die nicht aus Rücklagen gedeckt werden können. Besondere Umlagen können projektbezogen für Gruppen von Mitgliedern festgesetzt werden, die sich zuvor oder im Nachhinein zur Mitfinanzierung des betreffenden Projektes bereiterklärt haben.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

1. Beiträge

Die Beitragshöhe für natürliche und juristische Personen beträgt ab dem 01.01.2021 100,00 € jährlich. Der Beitrag ist drei Monate nach Jahresbeginn bzw. Aufnahme des Mitgliedes fällig, spätestens jedoch zum Ende des Jahres der Aufnahme. Es kann für juristische Personen durch Vorstandsbeschluss eine abweichende Regelung getroffen werden.

2. Aufnahmegebühren werden bei Aufnahmen ab dem 01.04.2021 erhoben. Diese werden gemäß §2 4. b. fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf 100,00 € festgesetzt.

3. Allgemeine Umlagen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe fällig. Allgemeine Umlagen stellen keine Nachschusspflicht im Sinne von Satzung oder GenG dar. Mitglieder dürfen die Verpflichtung zur Zahlung einer allgemeinen Umlage binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich durch Erklärung an den Vorstand zurückweisen und werden damit von dieser Umlageverpflichtung frei. Der Vorstand kann in diesem Fall und aus diesem Grunde den Ausschluss des betreffenden Mitglieds gemäß Satzung einleiten.

Die Fälligkeit besonderer Umlagen wird im Beschluss über deren Höhe festgesetzt.

4. Gebühren werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Es können Gebührevorschüsse festgesetzt werden.

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt grundsätzlich im Wege des Bankeinzuges. Mitglieder sind angehalten entsprechend Mandate zu erteilen.

§ 5 Säumnis

10 Tage nach Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung tritt Säumnis ein. Mit Eintritt der Säumnis kann gemahnt und eine angemessene Säumnisgebühr festgesetzt werden.

Spätestens drei Monate nach Säumniseintritt muss satzungsgemäß gemahnt werden. Bei weiterem Zahlungsverzug ist nach einem weiteren Monat erneut satzungsgemäß zu mahnen und darauf hinzuweisen, dass bei fortgesetzter Säumnis nach einem weiteren Monat die Nichtzahlung als Kündigung der Mitgliedschaft gewertet werden kann.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, ausnahmsweise auch die Ermäßigung oder den Erlass der betreffenden Forderung im Einzelfall beschließen. Dies ist unter Angabe der Gründe zu protokollieren und dem Aufsichtsrat bekanntzugeben.

§ 7 Schlussbestimmung

Wird durch Gerichtsbeschluss eine Bestimmung dieser Ordnung für unwirksam erklärt, so tritt an ihre Stelle eine rechtmäßige, wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Ordnung und ihre übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.